

Landgericht Limburg a. d. Lahn
Aktenzeichen:
5 O 13/22

Verkündet am: 17.03.2023

Justizangestellte

Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

U r t e i l

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., ges. vertr. d. d. Vorstand Cornelia
Tausch, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

F.A.S.I. Flight Ambulance Services International Agency GmbH, ges. vertr. d. d. GF [REDACTED]
[REDACTED], Am Fleckenberg 15, 65549 Limburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Landgericht Limburg a. d. Lahn – 5. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen) – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] Handelsrichter [REDACTED] und Handelsrichter [REDACTED] auf die mündliche Verhandlung vom 18.01.2023

für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern, denen die Beklagte ein Schreiben zugeleitet hatte, in dem ausgeführt wurde: *„Das Schutzpaket verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauftermin schriftlich gekündigt wird.“*, wie geschehen gegenüber Herrn [REDACTED] unter dem 07.01.2021 gemäß Anlage K2, bei Nichtzahlung eines weiteren Mitgliedsbeitrags nach Ablauf des ersten Schutzpakets in den Fällen, in denen eine Leistung nicht in Anspruch genommen wurde, Zahlungsaufforderungen zuzuleiten oder zuleiten zu lassen und in diesen auszuführen: *„Sollte auch auf diese Mahnung bis zum ... keine Zahlung eingehen, sieht sich die Flight Ambulance Services International Agency GmbH gezwungen, einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Mitgliedsbeitrages zu beauftragen. Dies hätte zusätzliche erhebliche Kosten für Sie zur Folge.“*,

wie geschehen gegenüber Herrn [REDACTED] mit Schreiben vom 29.04.2022 gemäß Anlage K4.
- II. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an dem gesetzlichen Vertreter der Beklagten, angedroht.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p.a. seit dem 14.07.2022 zu bezahlen.
- IV. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- V. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich des Tenors zu I in Höhe von 5.000 € und im Übrigen in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.
- VI. Der Streitwert wird auf 30.000 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine qualifizierte Einrichtung gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Die Beklagte bietet Dienstleistungen an im Zusammenhang mit einer angeblich bewährten Versicherungsgemeinschaft für Auslandsranken- und Rückholversicherungen.

In der Vergangenheit gab es bereits mehrere Rechtstreitigkeiten zwischen den Parteien vor der hiesigen Kammer:

So wurde der Beklagten mit Urteil vom 25.11.2016 (5 O 30/2016) unter Androhung von Ordnungsmitteln untersagt, Verbrauchern, denen ein dreimonatiges Gratis-Schutzpaket für Urlaubsreisen als Treuebonus versprochen wurde, ohne Anforderung des Verbrauchers ein Schreiben zuzuleiten, in dem mitgeteilt wird, dass die dreimonatige kostenlose Testmitgliedschaft sich nach Ablauf in ein entgeltliches Schutzpaket verlängert, sofern der Verbraucher nicht bis zu sechs Wochen vor Ablauf der kostenlosen Testphase eine Mitteilung zuleitet, dass er die Verlängerung nicht wünscht, wie geschehen mit Schreiben vom 1.2.2016 gemäß Anlage K3 der Klageschrift gegenüber einem Herrn [REDACTED]

Die Klägerin stellte im Anschluss mehrere Ordnungsmittelanträge. Dem lagen verschiedene Vorfälle zugrunde, die sich jeweils wie folgt abgespielt haben: Verbraucher wurden telefonisch im Rahmen eines Zeitschriftenabonnements kontaktiert. Bei Abschluss eines Abonnements wurden sie erneut von einer Person „von der Qualitätskontrolle“ unter dem Hinweis kontaktiert, man wolle nochmal die Daten durchgehen, damit der Kunde „die Unterlagen“ richtig bekomme. Die Gespräche wurden jeweils aufgezeichnet. Nachdem verschiedene Daten abgefragt worden waren, sagte die Person „von der Qualitätskontrolle“:

„Und zusätzlich bekommen Sie noch oben darauf die limitierte Sonderaktion, eine zunächst dreimonatige kostenlose Mitgliedschaft für eine Auslandskrankversicherung mit Reiserückholversicherung. Diese streng limitierte Kampagne erhalten Sie für Familien mit dem Hotelgutschein und der dreimonatigen Testmitgliedschaft unseres Kooperationspartners, der Flight Ambulance Services International Agency GmbH. Es freut uns, Ihnen dieses einmalige Angebot machen zu können. Sollten Sie nach drei Monaten weiterhin Interesse an dieser Mitgliedschaft haben, so lehnen Sie sich ganz bequem zurück, wir buchen die Gebühren einfach von oben genanntem Konto ab. Diese Auflage gilt sogar bis 4 Personen, würde Sie später lediglich 89,- € pro Jahr kosten und falls Sie es doch nicht haben möchten, dann können Sie uns einen Zweizeiler per Mail senden. Und sind Sie ja auch damit einverstanden, dass ich Ihnen alles so zukommen lasse, wie wir das auch besprochen haben, also per Post kommt?“

Die angerufenen Personen antworteten jeweils mit „ja“.

In der Folge wurden die Angerufenen von der Firma Wolfgang Klenk Abonnentenverwaltung angeschrieben. In den Schreiben heißt es u.a.:

„Wie bereits telefonisch besprochen, erhalten Sie im Rahmen unserer streng limitierten Sonderaktion zusätzlich die Test-Mitgliedschaft zur Auslandsreisekranken- und Rückholversicherung bei unserem Kooperationspartner, der F.A.S.I. Flight Ambulance Services International Agency GmbH, für Sie und Ihre Familie, kostenlos für zunächst drei Monate. ...“

Es folgte jeweils ein Schreiben der Beklagten, in welchem es heißt:

„Wie im Begrüßungsschreiben unseres Kooperationspartners, der Firma Wolfgang Klenk e.K. Abonnentenverwaltung angekündigt, freuen wir uns, Ihnen die dreimonatige kostenlose Test-Mitgliedschaft in unserer bewährten Versicherungsgemeinschaft für Auslandskranken- und Rückholversicherung für Sie und Ihre Familie bestätigen zu dürfen. Ihr umfassender Leistungsanspruch beginnt mit dem heutigen Datum. ... wenn Sie die vielfältigen Vorteile Ihres Urlaubs-Schutzpakets nach Ablauf von drei Monaten weiter nutzen wollen, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Sollten Sie dies nicht wünschen, so genügt eine kurze Mitteilung sechs Wochen vor Ablauf der kostenlosen Testphase. Im Rahmen unserer streng limitierten Sonderaktion und in Verbindung mit Ihrer Zeitschriftenbestellung erhalten Sie dann dieses umfassende Schutzpaket, für Sie und Ihre Familie, zum Vorzugspreis von nur € 89,00 statt € 120,99 jährlich. Das Schutzpaket verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauftermin schriftlich gekündigt wird. ... „

Mit Urteil vom 10.12.2021 in dem Verfahren 5 O 19/21 wurde der Beklagten unter Androhung von Ordnungsmitteln untersagt, gegenüber Verbrauchern, denen eine kostenlose Testmitgliedschaft in der Versicherungsgemeinschaft für Auslandskranken- und Rückholversicherung bestätigt wird, auszuführen:

„Das Schutzpaket verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauftermin schriftlich gekündigt wird.“

wie geschehen gegenüber Frau [REDACTED] unter dem 22.03.2021.

Auch hier lag ein Geschehen wie oben beschrieben zugrunde.

Anlass für die Klageerhebung im vorliegenden Verfahren ist ein wie oben beschriebenes Geschehen gegenüber einem Herrn [REDACTED], nachdem dieser 2021 ebenfalls ein Zeitschriftenabonnement abgeschlossen hatte. Auch [REDACTED] erhielt einen Telefonanruf von einer Person „von der Qualitätskontrolle“ und nachfolgend die bereits beschriebenen Schreiben der Wolfgang Klenk Abonnentenverwaltung und der Beklagten (Schreiben vom 07.01.2021, Anlage K2, Bl. 8 f. d.A.).

Am 26.03.2021 erfolgte mittels Lastschrift der Einzug des „Erst-Mitgliedsbeitrages“. Eine Rücklastschrift veranlasste [REDACTED] nicht.

Mit Schreiben vom 20.04.2022 (Anlage K3, Bl. 9 d.A.) forderte die Beklagte die Zahlung eines weiteren „Mitgliedsbeitrages“ wie folgt:

*„Sehr geehrter Herr [REDACTED]
im Rahmen unserer streng limitierten Sonderaktion haben Sie und Ihre Familie ein umfassendes Schutzpaket von nur 89,00 € statt 120 € jährlich erhalten. Trotzdem haben Sie bisher Ihren fälligen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt, so dass wir Sie hiermit auffordern, anhand des beigefügten Überweisungsauftrages die Zahlung bitte bis zum 30.04.2022 zu tätigen.
Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass in einer Notfallsituation der Leistungsanspruch nur bei erfolgter Beitragszahlung besteht.“*

Mit Schreiben vom 29.04.2022 (Anlage K4, Bl. 10 d.A.) mahnte die Klägerin nochmals wie folgt zur Zahlung:

*„obwohl ihr Mitgliedsbeitrag seit längerem fällig ist und wir Sie bereits mit einer Zahlungserinnerung zur Zahlung Ihres Mitgliedsbeitrages aufgefordert hatten, ist bisher leider kein Zahlungseingang festzustellen.
Die Flight Ambulance Services International Agency GmbH hält für Sie ein umfangreiches Leistungsangebot bereit und ist deshalb auf die Beitragszahlung der Mitglieder angewiesen.
Sollte auch auf diese Mahnung bis zum
09.05.2022
keine Zahlung eingehen, sieht sich die Flight Ambulance Services International Agency GmbH gezwungen, einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Mitgliedsbeitrages zu beauftragen. Dies hätte zusätzliche erhebliche Kosten für Sie zur Folge. ...“*

Mit Schreiben vom 19.05.2022 mahnte die Klägerin die Beklagte ab und forderte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bis zum 02.06.2022 sowie zur Zahlung einer Abmahnpauschale in Höhe von 243,51 € bis zum 09.06.2022 auf. Eine Reaktion hierauf erfolgte nicht, woraufhin die vorliegende Klage erhoben wurde.

Die Klägerin ist der Meinung, dass das Schweigen eines Verbrauchers keine Willenserklärung darstelle. Das rechtswidrige Verhalten der Beklagten werde auch nicht dadurch rechtmäßig, dass sich der Verbraucher gegen eine rechtswidrige Abbuchung wehren könne.

Die Klägerin beantragt,

- I. der Beklagten zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern, denen die Beklagte ein Schreiben zugeleitet hatte, in dem ausgeführt wurde: „Das Schutzpaket verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauftermin schriftlich gekündigt wird.“ wie geschehen gegenüber Herrn [REDACTED] unter dem 07.01.2021 gemäß Anlage K2, bei Nichtzahlung eines weiteren Mitgliedsbeitrags nach Ablauf des ersten Schutzpakets in den Fällen, in denen eine Leistung nicht in Anspruch genommen wurde, Zahlungsaufforderungen zuzuleiten oder zuleiten zu lassen und in diesen auszuführen:

„Sollte auch auf diese Mahnung bis zum ... keine Zahlung eingehen, sieht sich die Flight Ambulance Services International Agency GmbH gezwungen, einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Mitgliedsbeitrages zu beauftragen. Dies hätte zusätzliche erhebliche Kosten für Sie zur Folge.“,

wie geschehen gegenüber Herrn [REDACTED] mit Schreiben vom 29.04.2022 gemäß Anlage K4.

- II. der Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten anzudrohen.
- III. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 243,51 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p.a. seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet, dass [REDACTED] keinen Vertrag mit der Beklagten habe schließen wollen. Sie verweist auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken und Sparkassen, die eine Ausschlussfrist von 6 Wochen für einen Widerspruch gegen eine Abbuchung / Lastschrift einziehung vorsähen. Werde das Widerspruchsrecht nicht innerhalb dieser Frist ausgeübt, gelten die Abbuchungen als genehmigt. Insoweit treffe den Verbraucher eine Obliegenheit zur Prüfung der Buchungsvorgänge und ggf. zur fristwährenden Erklärung des Widerspruchs. Vor diesem Hintergrund sei die Nichtveranlassung einer Rücklastschrift als Genehmigung der Abbuchung und damit als konkludente Einwilligung in den Vertragsschluss

zu sehen. Insofern sei die streitgegenständliche Mahnung in lauterkeitsrechtlich nicht zu beanstandender Weise erfolgt.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin ist nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugt. Sie ist eine qualifizierte Einrichtung, die in die Liste nach § 4 UklG eingetragen ist.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu, §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 und Abs. 2, 8 Abs. 1 und 2 UWG zu.

Gem. § 5 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er anderenfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über – nachfolgend aufgezählte – Umstände enthält.

Die erneute Zahlungsaufforderung / Mahnung der Beklagten vom 29.04.2022 ist eine geschäftliche Handlung, da sie ein Verhalten bei oder nach einem Geschäftsabschluss darstellt, die mit der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt, § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG.

Die Beklagte hat mit der Zahlungsaufforderung / Mahnung eine unwahre Angabe im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 UWG getätigt.

Angaben sind Geschäftshandlungen mit Informationsgehalt, die sich auf Tatsachen und zur Täuschung des Durchschnittsverbrauchers geeignete Meinungsäußerungen beziehen. Gegenstand einer solchen Angabe kann die Erweckung des Eindrucks sein, eine Ware oder Dienstleistung sei vom Verbraucher bereits bestellt worden (vgl. BGH, Urteil vom 06.06.2019, I ZR 216/17). Damit liegt hier eine Angabe vor. Die Beklagte hat mit der Zahlungsaufforderung / Mahnung gegenüber dem angeschriebenen Verbraucher jedenfalls sinngemäß behauptet, es sei zu einem Vertragsschluss über das „Schutzpaket“ gekommen.

Eine Angabe ist unwahr, wenn das Verständnis, das sie bei den Verkehrskreisen erweckt, an die sie sich richtet, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt. Für die Beurteilung

kommt es darauf an, welchen Gesamteindruck sie bei den angesprochenen Verkehrskreisen hervorruft. Danach ist die Angabe der Beklagten, der angeschriebene Verbraucher, habe einen Vertrag über das „Schutzpaket“ abgeschlossen, unwahr, denn zu einem solchen Vertragsschluss ist es nicht gekommen.

Dass der hier angeschriebene Verbraucher [REDACTED] ein Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrages im Rahmen des Telefonats mit der „Qualitätskontrolle“ angenommen hätte, trägt nicht einmal die Beklagte vor.

Entgegen der Ansicht der Beklagten kann auch in der nicht erfolgten Veranlassung einer Rücklastschrift keine konkludente Annahme eines Angebots auf Abschluss eines Versicherungsvertrages gesehen werden. Entsprechend den allgemeinen rechtsgeschäftlichen Grundsätzen reicht selbst der bloße Entschluss, einen Antrag anzunehmen, als rein innere Tatsache nicht aus, um eine vertragliche Bindung zu begründen. Vielmehr erfordert auch die Annahme nach § 151 BGB einen objektiven, äußeren Erklärungstatbestand, also ein Verhalten, in dem sich der endgültige Annahmewille des Angebotsempfängers manifestiert. Da der Zugang entbehrlich ist, braucht zwar niemand eine Möglichkeit der Kenntnisnahme zu bekommen. Gleichwohl muss der Annahmewille in dem Sinne „nach außen“ hervortreten, dass er für einen hypothetischen Dritten als Beobachter wahrnehmbar ist. Diesen Anforderungen können nicht nur ausdrückliche, sondern auch konkludente Annahmeerklärungen genügen. Ob ein bestimmtes Verhalten auf den endgültigen Annahmewillen des Angebotsempfängers schließen lässt, ist nicht aus Perspektive des objektiven Empfängerhorizontes, sondern vom Standpunkt des hypothetischen, unbeteiligten Dritten zu beurteilen.

Dies ist hier hinsichtlich der Nichtveranlassung einer Rücklastschrift vom Standpunkt eines hypothetischen, unbeteiligten Dritten nicht der Fall. Zum einen handelt es sich vorliegend um ein unterlassenes Verhalten, bei dem schon nicht klar ist, ob dieses bewusst erfolgt ist. Darüber hinaus suggerierte die Beklagte bereits mit dem Schreiben vom 07.01.2021 das Bestehen eines Vertragsverhältnisses, bei dem es dem angeschriebenen Verbraucher obliege, hinsichtlich einer Beendigung des Vertragsverhältnisses tätig werden zu müssen und enthielt somit bereits eine unwahre Angabe. Bei dieser Sachlage versteht auch ein unbeteiligter Dritter ein Unterlassen einer Rücklastschrift nicht als konkludente Vertragsannahme. Welche Regelung die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank des [REDACTED] hinsichtlich eines nicht erfolgten Widerspruchs gegen eine Abbuchung / Lastschrifteinziehung beinhaltet, kann dahinstehen, sie hat jedenfalls keine Auswirkung im Verhältnis zur Beklagten.

Die unwahre Angabe in dem Schreiben vom 29.04.2022 ist auch geeignet, den Verbraucher tatsächlich oder voraussichtlich zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er ansonsten nicht getroffen hätte, nämlich zur Überweisung von 89,00 €.

Die Wiederholungsgefahr wird vermutet.

Die Androhung von Ordnungsmitteln beruht auf § 890 BGB. Die Kammer hat den Antrag sachgerecht dahin ausgelegt, dass die Vollstreckung etwaiger Ordnungshaft an dem gesetzlichen Vertreter der Beklagten zu erfolgen hat.

Der Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten folgt aus § 13 Abs. 3 UWG. Als qualifizierte Einrichtung kann die Klägerin Abmahnkosten in Form einer Kostenpauschale verlangen. Die Höhe dieser Pauschale erscheint vorliegend angemessen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus 709 ZPO.

Der Streitwert wurde gem. § 51 Abs. 2 GKG entsprechend der sich aus dem Antrag der Klägerin ergebenden Bedeutung der Sache bestimmt. Vorliegend ist das wahrgenommene Interesse der Verbraucher maßgebend. Es kommt also auf die gerade den Verbrauchern drohenden Nachteile an. Dieses Interesse kann unter Umständen erheblich höher liegen als das Interesse des Mitbewerbers (OLG Frankfurt, Beschluss vom 15.01.2020, 6 W 119/19, GRUR-RR 2020, 512). Der Streitwertangabe eines Klägers zu Beginn des Verfahrens kommt zudem eine erhebliche indizielle Bedeutung für das tatsächlich verfolgte Interesse zu. Da er zum Zeitpunkt der Einreichung der Klageschrift nicht sicher wissen kann, ob sein Antrag Erfolg haben wird, ist er von sich aus gehalten, sein wirtschaftliches Interesse an der Verfolgung des Wettbewerbsverstoßes realistisch einzuschätzen. In der Gesamtschau erscheint danach ein Streitwert von 30.000 €, wie von der Klägerin angegeben, hier angemessen.

██████████

Vorsitzende Richterin am LG


██████████

Handelsrichter

██████████

Handelsrichter

Beglaubigt
Limburg a. d. Lahn, 20.03.2023


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle